

Obliegenheitsverletzungen seitens der Kunden: Wird Alles oder Nichts erstattet oder wie viel wird gekürzt?

Im Schadenfall kommt es zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer immer wieder zu Streitigkeiten über vermeintliche Obliegenheitsverletzungen seitens der Kunden. Bei diesen Obliegenheiten, für die das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) keine Legaldefinition enthält, handelt es sich um ein spezielles Steuerungsinstrument des Versicherungsvertragsrechts. Damit soll der Versicherungsnehmer zu einem bestimmten Verhalten motiviert werden, das jedoch nicht erzwungen werden kann. Die Nichtbefolgung führt spätestens im Schadenfall meist zu nachteiligen und erwünschten Konsequenzen wie etwa Leistungsfreiheit, Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Versicherers. Versicherungsexperte Wolf-Rüdiger Senk klärt auf.

Während im alten VVG Obliegenheitsverletzungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles in der Regel zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führten, wobei lediglich in Fällen leichter Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers eine Ausnahme galt, hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des VVG zum 01.01.2008 bzw. 01.01.2009 für Altverträge diese starre Regelung zugunsten einer einheitlichen Regelung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen des Versicherungskunden aufgegeben.

Diese unter anderem in § 28 VVG n.F. normierte Neuregelung sieht vor, dass in Fällen grober Fahrlässigkeit, die in der Vergangenheit mit vollständiger Leistungsfreiheit des Versicherers sanktioniert waren, der Versicherer berechtigt ist, seine Leistung „in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen“. Damit ist den Streitigkeiten im Einzelfall Tür und Tor geöffnet, da eine entsprechende richterliche Entwicklung einschlägiger Tabellen und Kriterien noch nicht stattgefunden hat, so dass im Schadenfall der Versicherungsnehmer sich vom Versicherer leicht übervorteilt fühlen dürfte.

Um für den Bereich der Kraftfahrzeugversicherung Klarheit herzustellen, hatte bereits der 47. Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar dazu aufgefordert, ein Gremium aus Vertretern von Verbraucherschutzverbänden, der Versicherungswirtschaft, der Anwaltschaft sowie der Richterschaft zu bilden, um für den Bereich der Kfz-Versicherung Musterquoten und -tabellen zu erarbeiten, um so einen Orientierungsrahmen für die Schadenregulierung abzustecken.

Zwischenzeitlich haben sich auf einem Symposium neun renommierte Verkehrsrechtler zusammengefunden unter dem Vorsitz von Kay Nehm, Generalbundesanwalt a.D. und Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages, und Musterquoten im Interesse einer ausgewogenen und praktikablen Orientierungshilfe für die Praxis der Schadenregulierung erarbeitet. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich zwar nur um eine unverbindliche Empfehlung, jedoch ist in Anbetracht des Gewichtes des Deutschen Verkehrsgerichtstages sowie der Kommissionsmitglieder durchaus davon auszugehen, dass diese Vorschläge in der täglichen Regulierungspraxis der Versicherer ihren Niederschlag finden werden.

*Orientierungshilfe für die
Praxis der Schadenregulierung
erarbeitet*

Die Kommission schlägt vor, grundsätzlich in Schritten von jeweils 25 % zu kürzen und benennt für den Fall der groben Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers folgende Quoten:

Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit

Ab 0,3 bis zu 0,5 Promille keine festgelegte Quote sondern Einzelfallbetrachtung

Ab 0,5 Promille bis hin zur absoluten Fahruntüchtigkeit 50 %,

ab 1,1 Promille 100 % Kürzung

Drogenbedingte Fahrunsicherheit

Kein fester Rahmen ermittelt, vorgeschlagene Kürzungsquote 50 bis 100 %

Überlassen des Kfz an Fahrer ohne gültige Fahrerlaubnis

Im privaten Bereich 0 %,

im gewerblichen Bereich 25 %, sofern der Halter den Fahrer kannte und davon ausging, dieser sei im Besitz einer Fahrerlaubnis

Missachtung eines Stoppschildes

Grundsätzlich 25 %

Missachtung einer roten Ampel

Generell 50 %

Verkehrsunsichere Bereifung

Generell 25 %

Diebstahl des Kraftfahrzeugs

Bei Schlüssel im Zündschloss

75 %,

sonstiger gefahrgeneigter Umgang mit Fahrzeugschlüsseln 25 %

Dabei soll der Ausgangspunkt der Prüfung das objektive Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. die Frage sein, wie weit sein Verhalten an bedingten Vorsatz heranreicht. Auch subjektive Elemente können das objektiv festgestellte Verschulden beeinflussen, beispielsweise ein Augenblicksversagen, besondere Ablenkungsgründe oder auch gesteigerte Risikobereitschaft.

Gesteigerte Risikobereitschaft

Es bleibt abzuwarten, wie dieser erste Anhalt zur Interpretation der Regelung des § 28 VVG n.F. in der täglichen Regulierungspraxis umgesetzt wird. Mittelfristig wird sich hierzu Rechtsprechung herausbilden, die die derzeit bestehenden Regelungslücken ausfüllen wird. Den Versicherungsnehmern ist zu raten, gerade im Bereich der Kfz-Versicherung aber auch in allen anderen Versicherungssparten nicht kritiklos etwaige Kürzungen der Versicherer hinzunehmen sondern diese kritisch zu hinterfragen und sich fachkundigen Beistands zu versichern.

Wolf-Rüdiger Senk



Laksmibai schwingt die

Kelle

als Maurerin. Sie baut ihr Haus in Selbsthilfe. Sie können ihr helfen.

www.deswos.de



DESWOS

Deutsche Entwicklungshilfe
für soziales Wohnungs- und
Siedlungswesen e.V.